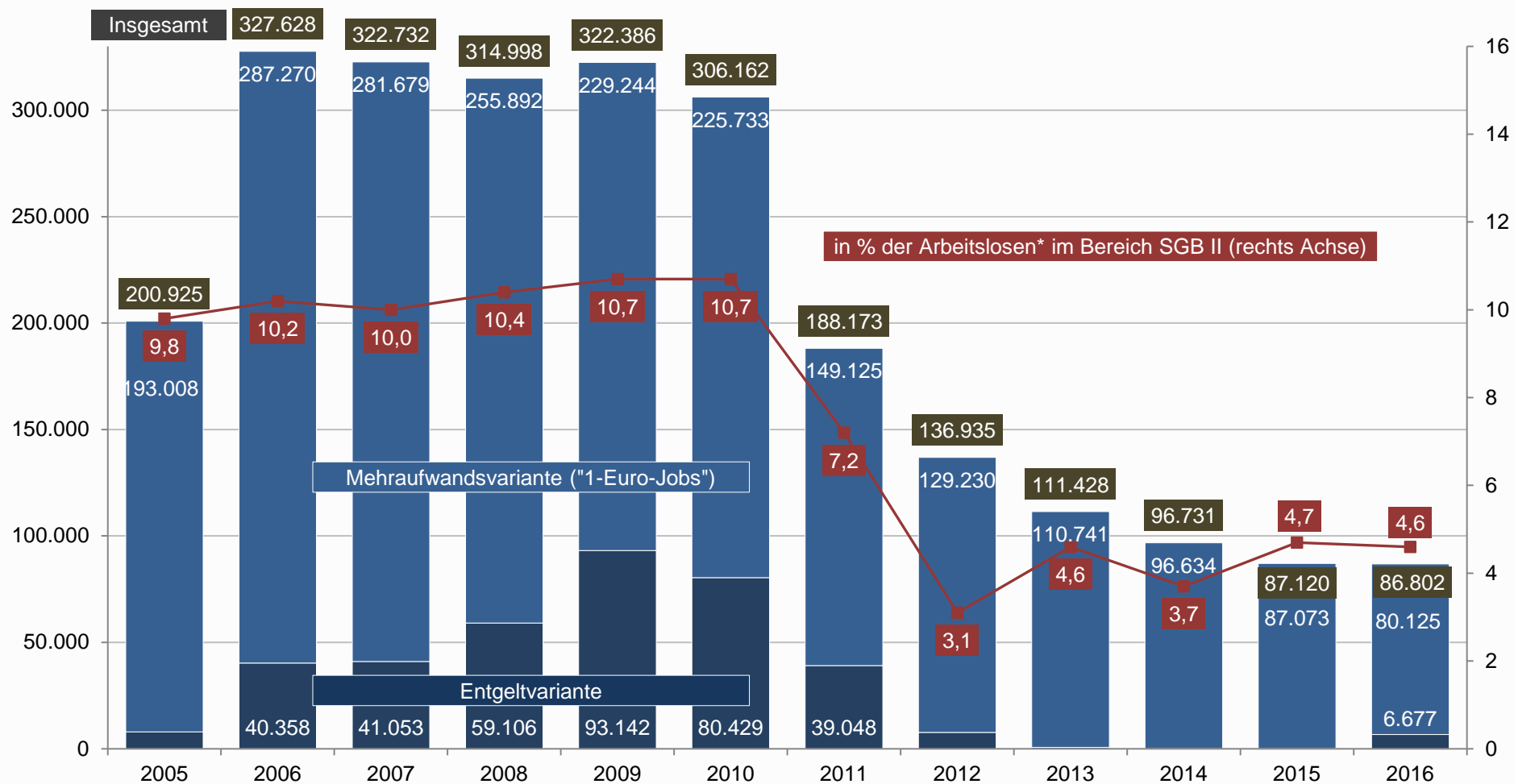


■ Geförderte Personen in Arbeitsgelegenheiten 2005 - 2016

Mehraufwands- und Entgeltvariante und in % der SGB II- Arbeitslosen



* einschließlich Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Rechtskreis SGB II

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2017), Förderstatistik, Sonderbericht Einsatz von Arbeitsgelegenheiten

Geförderte Personen in Arbeitsgelegenheiten 2005 - 2016

Unter den Eingliederungsleistungen für die arbeitslosen Empfänger von Arbeitslosengeld II haben die im SGB II geregelten Arbeitsgelegenheiten (AGH) eine zentrale Bedeutung. Allerdings ist seit 2011 die Zahl der geförderten Personen in Arbeitsgelegenheiten stark zurückgegangen. Waren es in den Jahren von 2006 bis 2010 immer zwischen 300.000 und 320.000, so hat sich die Zahl auf knapp 87.000 (2016) reduziert.

Der Stellenwert der Arbeitsgelegenheiten lässt sich erkennen, wenn man die Zahlen ins Verhältnis setzt zu den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II (einschließlich Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen). Die Quote lag bis 2010 bei etwas über 10 %, ist dann aber bis 2012 auf 3,1 % abgesunken und stagniert seitdem bei unter 5 %.

Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass die Arbeitsgelegenheiten weit überwiegend in Form der Mehraufwandsvariante (sog. 1-Euro-Jobs) praktiziert werden. Die Entgeltvariante hat eine weit geringere Bedeutung und ist seit 2012 aus den Fördermöglichkeiten gestrichen worden (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt von 2011).

Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II

Wer erwerbsfähig im Sinne des SGB II, arbeitslos gemeldet und bei der Arbeitssuche bisher erfolglos ist, kann in einer Arbeitsgelegenheit befristet beschäftigt werden. Arbeitsgelegenheiten sollen die Hilfebedürftigkeit von erwerbsfähigen ALG II-Empfänger beseitigen, vermindern oder verkürzen. Ziel ist die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Beschäftigungsfähigkeit und die Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt. Das Instrument richtet sich insofern vor allem an Langzeitarbeitslosen, die nur schwer eine reguläre Beschäftigung finden. Zugleich wird die geleistete Arbeit des Hilfebedürftigen im Sinne des Grundsatzes von „Fördern und Fordern“ als zumutbarer Beitrag zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit und als Gegenleistung für die Unterstützung der Solidargemeinschaft verstanden. Arbeitsgelegenheiten, die im Rahmen von Eingliederungsleistungen angeboten werden, müssen deshalb angenommen werden. Bei Weigerung ist mit Sanktionen zu rechnen (vgl. [Abbildung IV.80](#)). Die Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten erfolgt nicht auf Dauer, sondern zeitlich befristet - in aller Regel bis maximal zwölf Monate - , da ja die Betroffenen an den allgemeinen Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen.

Arbeitsgelegenheiten gab es – wie zuvor bei der Sozialhilfe – in einer Entgelt- und einer Mehraufwandsvariante. In der Entgeltvariante wurde mit dem Hilfebedürftigen ein regulärer Arbeitsvertrag und damit ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wie bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (vgl. [Abbildung IV.58](#)) abgeschlossen. In der Mehraufwandsvariante existiert kein Arbeitsvertrag, sondern die Beschäftigung erfolgt auf Basis eines sogenannten Sozialrechtsverhältnisses ohne Sozialversicherungspflicht. Zwar gelten alle Arbeitsschutzbestimmungen, aber die Hilfebedürftigen sind keine Arbeitnehmer im rechtlichen Sinne. Als Mehraufwandsentschädigung, die ein Hilfebedürftiger zuzüglich zum Arbeitslosengeld II erhält, wird in Regel ein Stundensatz von 1,00 bis 1,50 Euro bezahlt. Sie soll die durch die Tätigkeit zu-

sätzlich entstehenden Aufwendungen ersetzen, weil sie in der Regelleistung nicht berücksichtigt sind. Die wöchentliche Arbeitszeit liegt im Schnitt bei etwa 30 Stunden, um Eigenbemühungen bei der Arbeitssuche noch zu ermöglichen.

Die Arbeiten müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Beschäftigungsträger sind insbesondere Kommunen, die freie Wohlfahrtspflege, Kirchen, gemeinnützige kommunale Beschäftigungsgesellschaften.

Die Erfahrungen mit Arbeitsgelegenheiten sind widersprüchlich. Auf der einen Seite gibt es Hinweise, dass es zu Verdrängungseffekten kommt. Denn wenn die Leistungen der Beschäftigungsträger infolge der subventionierten Arbeit unter den marktüblichen Preisen angeboten werden können, verschlechtert sich die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem ersten Arbeitsmarkt - mit entsprechend negativen Beschäftigungseffekten. Auf der anderen Seite bieten Arbeitsgelegenheiten eine - wenn auch zeitlich begrenzte - Integrationsperspektive. Allerdings kommt es selten zu Übergängen in den ersten Arbeitsmarkt, was bei einem Instrument für eher arbeitsmarktferne Arbeitslose wenig verwunderlich ist.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit, einschließlich der Angaben der zugelassenen kommunalen Träger.